

Urteil zu BSG 2010-06-30

In dem Verfahren BSG 2010-06-30

— bzw. KV Bonn (in Gründung), —
— Antragsteller und Berufungsführer —

gegen

„Vorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland“, —

— Antragsgegner und Berufungsgegner —

wegen: Anerkennung des Kreisverbandes Bonn als ordentliche Untergliederung der Partei in NRW

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 14.11.2013 durch die Richter Markus Kompa, Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Claudia Schmidt und Joachim Bokor entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

I. Sachverhalt

Die Antragsteller gründeten am 10.04.2010 einen „Kreisverband Bonn“. Der Wille hierzu hatte bereits länger bestanden.

Auf dem LPT2010.2 am 27./28.02.2010 hatte der Landesverband Nordrhein-Westfalen ein bis zum 30.07.2010 befristetes Verbot¹² von Untergliederungen unterhalb des LV NRW beschlossen:

„§ 6a Befristetes Verbot von Untergliederungen unterhalb des Landesverbandes NRW
(1) §6 Absatz 1 und 4 dieser Satzung werden bis zum 31.07.2010 außer Kraft gesetzt. Bis zum Ablauf dieser Frist ist die Gründung von Verbänden unterhalb des Landesverbandes unzulässig. Bereits gegründete Unterverbände erhalten keine Finanzmittel vom Landesverband.
(2) Zur Verlängerung der in Absatz 1 genannten Frist ist eine erneute Entscheidung des Landesparteitages mit Zweidrittelmehrheit nötig.
(3) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist verliert dieser Paragraph (§6a) seine Gültigkeit und wird ersatzlos gestrichen.“

Die Antragsteller, vertreten durch den im Rubrum genannten Vertreter, begehrten mit Antrag vom 26.04.2010 an den Landesvorstand NRW Anerkennung des Kreisverbandes Bonn als ordentliche Untergliederung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen³.

¹http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Landesparteitag_2010.2/Satzungs%C3%A4nderungsantrag

²<http://wiki.piratenpartei.de/wiki/index.php?title=NRW:Satzung&diff=656155&oldid=575301>

³Gründungsprotokoll des KV Bonn:

http://wiki.piratenpartei.de/Kreisverband/Bonn/2010-10-04-Gr%C3%BCndungsprotokoll_KV_Bonn

In der Sitzung vom 03.05.2010 lehnte der Landesvorstand NRW den Antrag ab. Im Protokoll⁴ ist das Folgende festgehalten:

„nesges: geht Ihr davon aus, dass das KV-Verbot über den 30.7. hinaus bestehen bleibt. Birgit: Nein Arndt: hat der KV sich zum 1.8. Gündet? nesges: nein kapert: was geschieht denn wenn das Schiedsgericht u8 gekippt wird? Arndt: dann ist der KV gegründet. Kemal: Dieser Antrag soll eine Brücke sein, um den Druck heraus zu nehmen. Carsten: wie sieht es aus wenn wir den Antrag vertagen bis zum Urteil des Schiedsgericht? Kemal: wir wollen den Beschluss vor dem Bundesparteitag haben. Richard: Aktuell besagt unsere Satzung das keine Verbände unterhalb des Landesverbandes gegründet werden dürfen. heisse Diskussion ...“

Die Antragsteller reichten am 02.06.2010 durch einen beteiligten Pirat, der selbst als Kläger auftrat, „im Namen des nicht vom Landesverband anerkannten Kreisverbandes Bonn Klage gegen den Vorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland“ ein und beantragte sinngemäß, den Landesvorstandes zur Anerkennung des sich in Gründung befindenden Kreisverbandes in Bonn zu verpflichten.

Den Antragstellern zufolge sei zur Gründung im Auftrag des Vorstandes der Bundespartei eingeladen worden. Auch der Landesvorstand NRW habe eine zweite, um wenige Stunden verspätete Einladung gleichen Wortlautes versandt, dieses trotz Kenntnis von § 6a Landessatzung.

Die Antragsteller beriefen sich zudem auf den damaligen § 7 Abs. 2 Bundessatzung der Piratenpartei Deutschland:

„Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.“

Aus diesem Absatz gehe hervor, wie sich die Piratenpartei untergliedere, er diene der Sicherstellung der politischen Willensbildung innerhalb und ausserhalb der Partei und versetze die Mitglieder in die Lage, an der vom Gesetz geforderten Willenbildungsmöglichkeit auch tatsächlich teilhaben zu können. § 7 Abs. 1 PartG sehe für die Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess die Gründung von Gebietsverbänden vor:

„Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.“

⁴http://wiki.piratenpartei.de/NRW:2010-05-03_-_NRW_Vorstand#Kreisverband_Bonn

In Satz 2 beschreibe der Gesetzgeber die Gebietsverbände als eine zentrale Grundlage zur Willensbildung der Mitglieder von Parteien. Durch den Beschluss des Vorstandes werde nach Auffassung der Antragsteller die in Satz 2 geforderte und als angemessen zu betrachtende Möglichkeit zur Willensbildung verweigert.

Die Antragsteller berufen sich außerdem auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 2001 zur „Verletzung von Rechten politischer Parteien durch die Wahlkreiseinteilung“⁵. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG schließe das Recht der politischen Parteien ein, sich eine Organisationsform zu geben, die ihnen zweckmäßig erscheine. § 7 PartG schreibe lediglich vor, dass die Parteien in Gebietsverbände zu gliedern seien. Dies sei um der effektiven Teilhabe ihrer Mitglieder willen von Verfassungs wegen erforderlich. Diese Aussage des Bundesverfassungsgerichtes stelle die Möglichkeiten zur Teilhabe an der politischen Willensbildung damit auf die Ebene des Verfassungsrangs und fordere gleichzeitig die unbedingte Gliederung in Gebietsverbände, um das Recht an einer effektiven politischen Teilhabe wahrnehmen zu können. Nach Rechtsauffassung der Antragsteller sei es nicht möglich, durch eine Satzung einer Parteiuntergliederung derartig elementare verfassungsmäßige Rechte zu verweigern, wenn keine triftigen Gründe vorlägen. Eine Ablehnung einer für einen politischen Betrieb nötigen Anerkennung eines Gebietsverbandes kann demnach aber nach Auffassung der Antragsteller nur möglich sein, wenn entweder formale Fehler im Ablauf der Gründung des Verbandes dagegen sprächen (Verfahrensfehler), die Untergliederung sich offensichtlich nicht zu den Grundsätzen der Partei auf übergeordneter Ebene bekenne oder kein erkennbarer Wille zur Teilhabe erkennbar sei.

Das Landesschiedsgericht NRW führte am 09.06.2010 eine mündliche Verhandlung durch.

Das LSG NRW wies die Klage mit Urteil vom 29.06.2010 ab (LSG NRW 2010/10).

Dem LSG zufolge regele § 7 Abs. 2 der Bundessatzung zwar die Untergliederung im Falle der Gründung von Unterverbänden, jedoch werde er durch den vorstehenden Absatz 1 eingeschränkt. Dieser besage eindeutig, dass Landesverbände Untergliederungen schaffen können, wenn sie es für nötig hielten, jedoch nicht müssten. Die zeitliche Unterbindung der Gründung von Unterverbänden sei durch das Konjunktivwort „können“ nicht ausgeschlossen. Des weiteren habe der Landesverband, vertreten durch den Landesvorstand bzw. die Landesmitgliederversammlung das explizite Recht, benötigte Untergliederungen zu schaffen. Dies schließe das Recht ein, sich zu jedem beliebigen Zeitpunkt gegen die Einrichtung weiterer Gliederungen auszusprechen. Zur Prüfung des Parteiengesetzes sah sich das LSG nach eigenem Bekunden außerstande.

Die Antragsteller legten gegen das Urteil am 30.06.2010 Berufung ein.

Am 12.07.2010 trat der fortmal als Antragsteller fungierende Pirat aus der Piratenpartei aus. Verbliebene Mitstreiter des Antragstellers hielten am Verfahren fest.

Mit Beschluss vom 17.08.2010 stellte das Bundesschiedsgericht in dessen damaliger Besetzung trotz formalen Bedenken die Zulässigkeit fest. Das BSG führte am 07.09.2010 eine mündliche Verhandlung durch. In der mündlichen Verhandlung machten die Antragsteller geltend, § 6a Satzung NRW verstöße gegen die Bundessatzung und § 7 PartG, da der Gesetzgeber Gliederung für notwendig halte. Crews sei-

⁵http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20010522_2bve000199.html

en keine demokratischen Untergliederungen und seien nach Crowthordnung nicht demokratisch. Crews brächten Probleme mit sich, da sie konsensverpflichtet und auf 9 Mitglieder beschränkt seien. Die Gründungsversammlung habe ursprünglich schon vor Verbot stattfinden sollen. Das Verbot verstößt gegen Subsidiaritätsprinzip und verletze die Antragsteller in Art. 3 GG, da es in Münster und Soest Kreisverbände gäbe.

Die Verfahrensakte wurde anschließend von einer Bande missgünstiger Orks entführt und konnte dank hilfsbereiter Zwerge Mitte 2013 wieder aufgefunden werden.

Den Parteien wurde vom Bundesschiedsgericht in seiner aktuellen Besetzung Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme gegeben.

II. Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig.

Der KV Bonn (in Gründung) war selbst klagebefugt.

Die Antragsteller sind aktiv legitimiert.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2, 3 der damaligen SGO (beschlossen am 15./16.05.2010, Bingen) sowie nach dem heutigen § 8 Abs. 1 SGO kann durch einen Vorstand die Verletzung von Rechten der Gliederung geltend gemacht werden. Zwar ist streitig, ob die Gliederung überhaupt eine solche der Piratenpartei ist, bei Streitigkeiten über Gründungen von juristischen Personen etc. ist jedoch anerkannt, dass insoweit die Vor-Gesellschaft aktiv legitimiert ist.

Bedenken bestehen insoweit, als der formal als „Kläger“ auftretende Pirat, der die Klage erstinstanzlich eingereicht hatte, nicht selbst Vorstand war. Jedoch beanstanden dies weder die Beteiligten noch das Landesschiedsgericht. Diese Frage wurde vom Bundesschiedsgericht in dessen damaliger Besetzung pragmatisch entschieden.

Das BSG sieht sich an diesen Beschluss gebunden, vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGO.

Die Klage ist jedoch unzulässig, da die rechtliche Beschwer mit Ablauf des Verbots vom 30.07.2010 entfallen ist. Die Antragsteller konnten sich seither nach Belieben gründen. Es ist davon auszugehen, dass denkbare Gründungsmängel durch spätere Jahreshauptversammlungen geheilt wurden.